



Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) an kleine Unternehmen, Vereine, etc.

Muster 7: Produktionsbetrieb

Hinweis:

Jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, ist ein sog. *Verantwortlicher*. Dieser ist insb. dafür verantwortlich, dass er die Anforderungen der DS-GVO einhält. In der folgenden Übersicht werden die *wesentlichen* Anforderungen exemplarisch zusammengestellt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist daher, dass nicht jeder Verantwortliche pauschal alle diese Anforderungen erfüllen muss und sich auch der Umfang, wie die einzelnen Anforderungen konkret berücksichtigt werden müssen, fallbezogen unterscheidet. In diesem Muster wird deshalb der vereinfachte Regelfall angenommen. Erläuterungen zu den jeweiligen Anforderungen sind auf der Rückseite dieses Papiers zu finden.

Kurzbeschreibung des **Produktionsbetriebs**

Ein Produktionsbetrieb für Spielwaren verkauft direkt an Verbraucher. Der Betrieb hat 40 Beschäftigte in der Produktion am Band, fünf Beschäftigte im Versandbereich, welche die Waren verpacken und adressieren sowie sieben Beschäftigte in der Verwaltung, welche die Finanzbuchhaltung, die IT, das Personal sowie Werbeaktivitäten betreuen und somit regelmäßig personenbezogene Daten der Beschäftigten und der Kunden verarbeiten.

Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten sind z. B.:

- Lohnabrechnung
- Finanzbuchhaltung
- Werbeaussendungen per Brief oder E-Mail/Newsletter
- Betrieb einer Website für Online-Bestellungen
- Videoüberwachung im Versandbereich zum Diebstahlsschutz bei Selbstabholern

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Produktionsbetrieb

A **Datenschutzbeauftragter (DSB)**

Muss ein DSB vom dem Unternehmen benannt werden?

- ja
 nein (weniger als 10 Personen im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten)

B **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?

- ja (wegen der regelmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten)
 nein

C **Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten**

Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen?

- ja (die Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten umgehen – nicht die in der Produktion)
 nein

D **Information- und Auskunftspflichten**

Bestehen irgendwelche Informationspflichten?

- ja (bei den Beschäftigten und Kunden sowie auf der Webseite in der Datenschutzerklärung)
 nein

E **Löschen von Daten**

Gibt es eine Anforderung zur Datenlöschung?

- ja (aber erst nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten)
 nein

F **Sicherheit**

Müssen die Daten besonders gesichert werden?

- ja
 nein (etablierte Standardmaßnahmen sind ausreichend, um die Daten effektiv zu schützen)

G **Auftragsverarbeitung**

Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?

- ja (mit dem Hosting-Anbieter für die Website des Betriebs)
 nein

H **Datenschutzverletzungen**

Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?

- ja (aber nur bei relevanten Risiken – eine einfache Online-Meldung beim BayLDA ist möglich)
 nein

I **Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)**

Muss eine DSFA vom Betrieb durchgeführt werden?

- ja
 nein (da kein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung dieser Art besteht)

J **Videoüberwachung (VÜ)**

Besteht eine Ausschilderungspflicht bezüglich VÜ?

- ja (im Versandbereich ist u. a. eine entsprechende Beschilderung erforderlich)
 nein



① Erläuterungen zu den Anforderungen

A Datenschutzbeauftragter (DSB)

In aller Regel ist nur dann ein DSB zu benennen, wenn *mindestens 10 Personen* ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. „Ständig beschäftigt“ ist, wer z. B. täglich laufend mit personenbezogenen Daten arbeiten muss. „Nicht ständig beschäftigt“ ist dagegen, wer im Versand im Schwerpunkt Waren verpackt und nur manuell Adressen aufklebt.

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 12: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_12_datenschutzbeauftragter.pdf

B Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Unternehmen müssen für ihre Verwaltungstätigkeiten, die (auch) personenbezogene Daten betreffen, ein – vom Umfang her sehr überschaubares – Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten führen.

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 1: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_1_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf

⇒ DSK-Muster-Verzeichnis allgemein: www.lda.bayern.de/media/dsk_muster_vov_verantwortlicher.pdf

C Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten

Bei der Aufnahme der Tätigkeit sind Beschäftigte, die mit personenbezogenen Daten umgehen, zu informieren und dahingehend zu verpflichten, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch durch sie nach den Grundsätzen der DS-GVO erfolgt.

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 19: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_19.pdf

D Informations- und Auskunftspflichten

Jeder Verantwortliche hat den betroffenen Personen schon bei der Datenerhebung bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zu geben. Zumindest muss er darauf hinweisen, wo die Informationen leicht zugänglich sind (z. B. Informationsblatt, Homepage). Die betroffenen Personen haben auch das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 6: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_6_auskunftsrecht.pdf

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 10: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_10_informationspflichten.pdf

E Löschen von Daten

Sobald keine gesetzliche Grundlage (z. B. steuerliche Aufbewahrungspflicht) mehr für die Speicherung von personenbezogenen Daten mehr besteht, sind diese zu löschen. In der Regel ist dies bspw. nach zehn Jahren der Fall.

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 11: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_11_vergessenwerden.pdf

F Sicherheit

Um die personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung zu schützen, sind Standardmaßnahmen im Regelfall ausreichend. Dazu gehören u. a. aktuelle Betriebssysteme und Anwendungen, Passwortschutz, regelmäßige Backups, Virens Scanner und Benutzerrechte.

⇒ BayLDA-Kurzpapier Nr. 1: www.lda.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_1_security.pdf

G Auftragsverarbeitung

Sobald Verantwortliche Dienstleistungen (z. B. Website-Hosting) an Externe auslagern, um personenbezogene Daten in ihrem Auftrag durch andere Unternehmen verarbeiten zu lassen, ist ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich.

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 13: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_13_auftragsverarbeitung.pdf

⇒ BayLDA-Formulierungshilfe zum Vertrag: www.lda.bayern.de/media/muster_adv.pdf

H Datenschutzverletzungen

Kommt es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Sicherheitsvorfällen (z. B. Diebstahl, Hacking, Fehlversendung, Verlust von Geräten mit unverschlüsselten Kunden- oder Beschäftigtendaten), so bestehen gesetzliche Meldepflichten: Die Aufsichtsbehörde ist im Regelfall darüber in Kenntnis zu setzen, betroffene Personen dagegen nur bei hohem Risiko.

⇒ BayLDA-Kurzpapier Nr. 8: www.lda.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_8_data_breach_notification.pdf

⇒ BayLDA-Online-Service zur Meldung: www.lda.bayern.de/de/datenpanne.html

I Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

Hat eine Verarbeitung personenbezogener Daten ein hohes Risiko für die betroffenen Personen, so muss das spezielle Instrument der Datenschutz-Folgeabschätzung durchgeführt werden. Ein solch hohes Risiko ist jedoch der Ausnahmefall und nicht die Regel.

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 5: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_5_dsfa.pdf

J Videoüberwachung

Führt ein Verantwortlicher eine Videoüberwachung durch, ist eine entsprechende Hinweisbeschilderung erforderlich, um die betroffenen Personen über die Videoaufnahmen zu informieren.

⇒ DSK-Kurzpapier Nr. 15: www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_15_videoueberwachung.pdf